

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0160/2005

26.5.2005

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den
Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische
Straftaten
(15599/2004) – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Antoine Duquesne

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	30
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES.....	36
VERFAHREN.....	39

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (15599/2004) – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Textes des Rates (15599/2004),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0221)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0007/2004),
 - gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses (A6-0160/2005),
1. billigt den Text des Rates in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vom Rat vorgeschlagener Text

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 3 a (neu)

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(3a) Es ist erforderlich, ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit Europol und Eurojust zu schaffen, das bisher gefehlt hat und deshalb einen effizienten Austausch von Informationen und Erkenntnissen verhindert hat. Diese Maßnahmen sollten Folgendes umfassen:

- Aufstellung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule unter Aufsicht einer unabhängigen gemeinsamen Kontrollinstanz;*
- Bereitstellung eines Handbuchs für die Polizeikräfte betreffend die bewährten Praktiken, in dem auf einfache und praktische Weise ihre Verantwortung und Pflichten im Bereich des Datenschutzes erläutert werden;*
- Festlegung von Mindeststandards für Straf- und Verfahrensrecht;*
- Übertragung der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der dritten Säule auf den Gerichtshof;*
- Gewährleistung einer uneingeschränkten parlamentarischen Kontrolle.*

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund der erforderlichen Reziprozität auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, und aufgrund der erforderlichen Reziprozität ***durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten*** und auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Begründung

70% der über Europol ausgetauschten Informationen werden bilateral ausgetauscht, und dieser Änderungsantrag trägt dieser Realität Rechnung.

Änderungsantrag 3 Erwägung 5 a (neu)

(5a) Der vorliegende Beschluss wendet mutatis mutandis dasselbe Maß an Datenschutz an wie es im Rahmen der ersten Säule durch die Richtlinie 95/46/EG geboten ist, und setzt im Rahmen der dritten Säule eine gemeinsame Kontrollinstanz ein, die für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen sollte und die unter Berücksichtigung dieser spezifischen Rolle die europäischen Institutionen beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der gemäß dem vorliegenden Beschluss verabschiedeten nationalen Bestimmungen beitragen sollte.

Änderungsantrag 4 Erwägung 5 b (neu)

(5b) Die Mitgliedstaaten sind entschlossen, weitere Schritte in Richtung der raschen Ratifizierung aller für die Bekämpfung des Terrorismus maßgebenden internationalen Übereinkommen und Protokolle sowie der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens zu unternehmen, und haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess der universalen Ratifizierung der mit der Bekämpfung des Terrorismus zusammenhängenden maßgebenden internationalen Instrumente durch Drittstaaten und die Bereitstellung von Hilfe und technischer Unterstützung durch diese Länder bei der Umsetzung dieser

Instrumente weiter zu fördern.

Begründung

Die Ratifizierung der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens ist erforderlich, um ein umfassenderes Europol-Mandat sowie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit beim Informationsaustausch mit einem Drittland, wie zum Beispiel den USA, sicherzustellen. Die EU sollte die universale Ratifizierung der maßgebenden internationalen Vereinbarungen durch die Bewerberländer und die Drittländer, die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten haben, und die Bereitstellung von Hilfe und technischer Unterstützung bei deren Umsetzung fördern.

Änderungsantrag 5
Artikel 1 a Überschrift (neu)

Artikel 1a

***Austausch von Informationen über
terroristische Straftaten zwischen den
Polizeidiensten oder anderen
Strafverfolgungsbehörden***

Änderungsantrag 6
Artikel 1 a Absatz 1 (neu)

***(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass
relevante Informationen, die im
Zusammenhang mit terroristischen
Straftaten im Besitz seiner Polizeidienste
oder der zuständigen
Strafverfolgungsbehörden sind oder
diesen ohne Zwangsmaßnahmen
zugänglich sind, den zuständigen
Polizeidiensten oder
Strafverfolgungsbehörden anderer
Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss
zur Verfügung gestellt werden können.***

Änderungsantrag 7
Artikel 1 a Absatz 2 (neu)

***(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass
für die Zurverfügungstellung von
Informationen an die zuständigen***

***Polizeidienste oder anderen
Strafverfolgungsbehörden anderer
Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die
nicht strenger als die Bedingungen sind,
die auf nationaler Ebene für die
Zurverfügungstellung und Anforderung
von Informationen gelten.***

Änderungsantrag 8
Artikel 1 a Absatz 3 (neu)

***(3) Die Informationen werden auf
Ersuchen eines zuständigen
Polizeidienstes oder einer zuständigen
Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung
gestellt, der/die im Rahmen einer
Ermittlung im Zusammenhang mit einer
terroristischen Straftat gemäß nationalem
Recht handelt.***

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Überschrift

Austausch von Informationen über
terroristische Straftaten

Zurverfügungstellung von Informationen
über terroristische Straftaten ***an Europol
und Eurojust***

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 2

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen - oder mehr als eine derartige Anlaufstelle, wenn dies nach seiner Rechtsordnung vorgeschrieben ist – bzw. eine geeignete Justizbehörde oder eine andere geeignete zuständige Behörde, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu allen einschlägigen Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen betreffend terroristische Straftaten Zugang hat, diese erfassen kann und gemäß

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen - oder mehr als eine derartige Anlaufstelle, wenn dies nach seiner Rechtsordnung vorgeschrieben ist – bzw. eine geeignete Justizbehörde oder eine andere geeignete zuständige Behörde, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu allen einschlägigen Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen betreffend terroristische Straftaten Zugang hat, diese erfassen kann und gemäß

Absatz 4a an Eurojust weiterleitet.

Absatz 5 an Eurojust weiterleitet.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 3

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zumindest die in Absatz 4 und **Absatz 4a** aufgeführten, von der zuständigen Behörde erfassten Informationen zu strafrechtlichen Ermittlungen sowie zu strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen oder betreffen können, übermittelt werden, und zwar

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zumindest die in Absatz 4 und **Absatz 5** aufgeführten, von der zuständigen Behörde erfassten Informationen zu strafrechtlichen Ermittlungen sowie zu strafrechtlichen Verfolgungen und Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen oder betreffen können, übermittelt werden, und zwar

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d a (neu)

da) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie über die besonderen Tatumstände; wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) revidiert werden, sollte derjenige Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen erhalten hat, den ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich von dieser neuen Entwicklung unterrichten;

Begründung

Eine Verurteilung wird erst dann endgültig, wenn die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Berufungsfristen abgelaufen sind. Dieser Zeitraum, der je nach den nationalen Rechtssystemen und der Überlastung der Gerichte variiert, kann manchmal ziemlich lange dauern. Die Effizienz, die bei der Bekämpfung des Terrorismus maßgebend sein muss, erfordert, dass die Informationen über Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten übermittelt werden können, sobald das ursprüngliche Urteil gesprochen wurde, ohne dass abgewartet werden muss, bis alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, da eine zu lange Frist dazu führen würde, dass diese Informationen wirkungslos würden. Diese Informationen unterliegen im Übrigen nicht der Geheimhaltung, da die Urteile bei strafrechtlichen Verfahren grundsätzlich öffentlich verkündet werden müssen (Artikel 6

Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten).

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d b (neu)

db) die auferlegten Strafen sowie die relevanten Informationen über die Vollstreckung;

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d c (neu)

dc) die Rechtsverluste infolge der Verurteilung;

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d d (neu)

dd) die Vorstrafen;

Begründung

Sowohl Europol als auch Eurojust müssen unbedingt gleichen Zugang zu den Informationen über die Strafen, die Vollstreckung, die Rechtsverluste und die Vorstrafen der Personen oder Gruppen haben, die Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung sind. Die Übermittlung dieser Angaben, die unbedingt so bald wie möglich im Wege der Einrichtung eines europäischen Registers strafrechtlicher Verurteilungen und Rechtsverluste erfolgen sollte, ist tatsächlich sowohl für die Bekämpfung des Terrorismus als auch für die Bekämpfung jeglicher Form der Kriminalität in großem Stil von grundlegender Bedeutung und ist offenbar für ein reibungsloses Funktionieren der nationalen Strafverfolgungsbehörden sowie von Europol und Eurojust absolut unerlässlich. Daher ist es notwendig, diese Informationen ausdrücklich als Informationen einzustufen, die an Europol und Eurojust übermittelt werden müssen, bis ein europäisches Strafregister eingeführt wird.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 4 a Buchstabe c

c) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände;

c) über rechtskräftige Verurteilungen wegen terroristischer Straftaten sowie die besonderen Tatumstände; ***wenn Verurteilungen in erster Instanz bei einer***

Berufung (vor einem Gericht höherer Instanz) revidiert werden, sollte derjenige Mitgliedstaat, der das Auskunftsersuchen erhalten hat, den ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich von dieser neuen Entwicklung unterrichten;

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 4 a Buchstabe c a (neu)

ca) die auferlegten Strafen sowie die relevanten Informationen über die Vollstreckung;

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 4 a Buchstabe c b (neu)

cb) die Rechtsverluste infolge der Verurteilung;

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Absatz 4 a Buchstabe c c (neu)

cc) die Vorstrafen;

Begründung

Sowohl Europol als auch Eurojust müssen unbedingt gleichen Zugang zu den Informationen über die Strafen, die Vollstreckung, die Rechtsverluste und die Vorstrafen der Personen oder Gruppen haben, die Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung sind. Die Übermittlung dieser Angaben, die unbedingt so bald wie möglich im Wege der Einrichtung eines europäischen Registers strafrechtlicher Verurteilungen und Rechtsverluste erfolgen sollte, ist tatsächlich sowohl für die Bekämpfung des Terrorismus als auch für die Bekämpfung jeglicher Form der Kriminalität in großem Stil von grundlegender Bedeutung und ist offenbar für ein reibungsloses Funktionieren der nationalen Strafverfolgungsbehörden sowie von Europol und Eurojust absolut unerlässlich. Daher ist es notwendig, diese Informationen ausdrücklich als Informationen einzustufen, die an Europol und Eurojust übermittelt werden müssen, bis ein europäisches Strafregister eingeführt wird.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

***Überprüfung und Löschung von
Informationen über terroristische
Straftaten***

(1) Europol und Eurojust überprüfen alle drei Jahre, ob die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten auf dem aktuellen Stand sind.

(2) Europol und Eurojust löschen die gemäß Artikel 2 übermittelten Daten nach drei Jahren, sofern diese Daten nicht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen stehen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Absatz 2 verlängert werden. Europol und Eurojust stellen sicher, dass sie über ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Ausnahmefälle verfügen.

Begründung

Europol und Eurojust müssen verpflichtet werden, regelmäßig die vorhandenen Datenbestände zu überprüfen und Daten, die nicht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen stehen, zu löschen. Dies ist bei Europol bereits Praxis.

Änderungsantrag 21
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Jeder Mitgliedstaat erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen betreffend die Gültigkeit und die Auslegung des vorliegenden Beschlusses gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische

Union an.

Änderungsantrag 22
Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten gestellt werden, als dringliche Angelegenheit und mit Vorrang behandelt werden.***

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***relevante Informationen, die in Dokumenten, Unterlagen, Akten, Gegenständen oder anderen Beweismitteln enthalten sind, die im Zuge von strafrechtlichen Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beschlagnahmt oder eingezogen wurden, den Behörden anderer interessierter Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten unmittelbar zugänglich gemacht oder unmittelbar übermittelt werden können, wenn die betreffenden Informationen für die Aufnahme von Ermittlungen in diesen Mitgliedstaaten als wesentlich erachtet werden oder wenn in diesen Mitgliedstaaten Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten durchgeführt werden oder diese Straftaten Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind.***

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

Kann eine Information nicht unverzüglich übermittelt werden, so teilt die zuständige Behörde sofort die Frist mit, innerhalb derer sie diesem Ersuchen nachkommen kann, wobei diese Frist zwölf Stunden nicht überschreiten darf, oder, im Falle einer Information, die vorherige Formalitäten oder Kontakte mit anderen Behörden erfordert, achtundvierzig Stunden in dringenden

**Fällen und zehn Werktagen in allen
anderen Fällen.**

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 1 b (neu)

**Die in Absatz 1a festgelegten Fristen
gelten ab dem Eingang des Ersuchens um
Information bei der ersuchten
zuständigen Behörde.**

Begründung

Ob der vorliegende Vorschlag wirksam ist, hängt eng mit den Fristen zusammen, innerhalb derer die beantragten Informationen ausgetauscht werden. Bei der Bekämpfung der Kriminalität in großem Stil und insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus ist die Schnelligkeit von wesentlicher Bedeutung: eine zu spät weitergeleitete Information ist oft nicht mehr verwendbar. Es müssen daher enge, aber realistische Fristen für die Weiterleitung von Informationen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, zwischen den sofort bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden verfügbaren Informationen, für deren Weiterleitung eine Höchstfrist von zwölf Stunden ausreichend erscheint, und den Informationen, deren Einholung entweder die Abwicklung von Verwaltungsformalitäten oder vorherige Kontakte mit anderen Dienststellen oder Behörden (z.B. Informationen, die dem Strafregister entnommen werden müssen) erfordern, für deren Weiterleitung eine Frist von achtundvierzig Stunden in dringenden Fällen und zehn Werktagen in allen anderen Fällen angemessen erscheint, zu unterscheiden.

Änderungsantrag 25
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

**Spontaner Austausch von Informationen
Unbeschadet der Anwendung der Artikel 2
und 3 übermitteln die zuständigen
Polizeidienste oder anderen
Strafverfolgungsbehörden den zuständigen
Polizeidiensten oder anderen
Strafverfolgungsbehörden anderer
Mitgliedstaaten unaufgefordert
Informationen, falls schwerwiegende,
objektive Gründe für die Annahme
bestehen, dass diese Informationen dazu
beitragen könnten, Straftaten oder**

kriminelle Aktivitäten in Verbindung mit einer terroristischen Straftat aufzudecken und zu verhüten sowie die diesbezüglichen Ermittlungen durchzuführen.

Es werden nur die Informationen im Rahmen von Absatz 1 zur Verfügung gestellt, die für die erfolgreiche Aufdeckung und Verhütung der betreffenden Straftat oder kriminellen Aktivität sowie für die diesbezüglichen Ermittlungen für sachdienlich oder erforderlich gehalten werden.

Die zuständigen Polizeidienste oder anderen Strafverfolgungsbehörden werden über die eindeutig begründeten schwerwiegenden, objektiven Gründe für die Einleitung des spontanen Austausches von Informationen gemäß Absatz 1 unterrichtet.

Änderungsantrag 26
Artikel 4 b (neu)

Artikel 4b

Zurückhaltung von Informationen

Die zuständigen Behörden können die Zurverfügungstellung von Informationen nur verweigern, wenn sie begründen können, dass ernsthafte konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass:

- a) die Zurverfügungstellung dieser Informationen wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaates schädigen würde;*
- b) die Zurverfügungstellung dieser Informationen den Erfolg einer laufenden Ermittlung gefährden könnte;*
- c) die Informationen eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die sie angefordert wurden, stehen oder für diese Zwecke irrelevant sind.*

Änderungsantrag 27
Artikel 4 c (neu)

Artikel 4c

***Grundsätze für die Sammlung und
Verarbeitung von Daten***

***1. Informationen, einschließlich
personenbezogener Daten, die gemäß des
vorliegenden Beschlusses ausgetauscht
oder übermittelt werden, müssen***

***a) genau, angemessen und erheblich für
den Zweck sein, zu dem sie erhoben und in
der Folge weiterverarbeitet werden;***

***b) ausschließlich im Hinblick auf die
Durchführung von Aufgaben erhoben und
verarbeitet werden, die im Gesetz
vorgesehen sind.***

***Daten im Zusammenhang mit Aspekten des
persönlichen Lebens sowie Daten zu nicht
verdächtigen Privatpersonen dürfen nur
erhoben werden, wenn dies absolut
notwendig ist, und unter Einhaltung
strenger Auflagen.***

***2. Die Integrität und Vertraulichkeit der
gemäß des vorliegenden Beschlusses
übermittelten Daten wird in allen Phasen
des Austausch- und
Verarbeitungsprozesses gewährleistet.***

Die Informationsquellen werden geschützt.

Änderungsantrag 28
Artikel 4 d (neu)

Artikel 4d

***Recht auf Zugang der betroffenen Person
zu den Daten***

***Die von den erhobenen Daten betroffene
Person muss***

***a) von der Existenz der sie betreffenden
Daten unterrichtet werden, es sei denn es***

besteht ein schwerwiegendes Hindernis für die Erteilung dieser Information;

b) kostenlos ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und ein Recht auf Berichtigung ungenauer Daten haben, es sei denn durch einen derartigen Zugang könnten die Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten Dritter untergraben oder laufende Ermittlungen behindert werden;

c) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Daten im Lichte dieses Artikels kostenlos ein Recht auf Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf seinen Vollzug und ggf. ein Recht auf Entschädigung haben, wenn gegen die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze verstoßen wurde.

Änderungsantrag 29
Artikel 4 e (neu)

Artikel 4e

Gemeinsame Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

*1. Es wird eine gemeinsame
Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für
den Schutz personenbezogener Daten
(im Folgenden „die Instanz“) eingerichtet.*

*Die Instanz nimmt unabhängige
Beratungsaufgaben wahr.*

*2. Die Instanz setzt sich zusammen
aus je einem von den Mitgliedstaaten
benannten Vertreter der
Aufsichtsbehörde bzw. -behörden,
einem Vertreter der Behörde bzw.
Behörden für die Institutionen, des
Europäischen
Datenschutzbeauftragten und der
Gemeinschaftseinrichtungen sowie
einem Vertreter der Kommission.*

Jedes Mitglied der Instanz wird von derjenigen Institution oder derjenigen Behörde bzw. denjenigen Behörden benannt, deren Vertreter es ist. Wenn ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden eingerichtet hat, benennen diese einen gemeinsamen Vertreter. Dasselbe Verfahren gilt für die Behörden, die für die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen eingerichtet wurden.

3. Die Instanz beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Aufsichtsbehörden.

4. Die Instanz wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

5. Die Instanz wird von der Geschäftsstelle für die Gemeinsamen Kontrollinstanzen für den Datenschutz unterstützt, die durch den Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 eingerichtet wurde.

Die Geschäftsstelle wird so bald wie möglich in die Kommission verlegt.

Änderungsantrag 30
Artikel 4 f (neu)

Artikel 4f

Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kontrollinstanz mit Zuständigkeit für den Schutz personenbezogener Daten

1. Der Aufgabenbereich der Instanz umfasst:

a) die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Bestimmungen, die gemäß des vorliegenden Beschlusses erlassen wurden;

b) die Abgabe von Stellungnahmen für die Kommission zum Schutzniveau in der Europäischen Union;

c) Beratung in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Beschlusses, Vorschläge für ergänzende oder spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und Vorschläge für europäische Rechtsvorschriften, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken;

d) die Abgabe von Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln.

2. Wenn die Instanz zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten Abweichungen feststellt, die die Gleichwertigkeit des Schutzes von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union beeinträchtigen könnten, unterrichtet sie hiervon die Kommission.

3. Die Instanz kann auf eigene Initiative Empfehlungen zu Fragen betreffend den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule abgeben.

4. Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz werden der Kommission übermittelt.

5. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Instanz über eine Ermittlungsbefugnis sowie über eine effektive Einwirkungsbefugnis, so dass sie insbesondere in der Lage ist, ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Verarbeitung erhobener Daten zu korrigieren oder vorübergehend oder definitiv zu untersagen oder um erhobene Daten zu löschen, wenn bei der Erhebung dieser Daten gegen die Artikel 9a und 9b verstoßen wurde.

6. Jede Person kann ein Ersuchen betreffend den Schutz ihrer Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Instanz richten.

Die betroffene Person wird von der Weiterbehandlung ihres Ersuchens unterrichtet.

7. Die Kommission unterrichtet die Instanz über die Schritte, die sie aufgrund der Stellungnahmen und Empfehlungen der Instanz eingeleitet hat. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

8. Die Instanz erstellt einen Jahresbericht über die Lage des Schutzes natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule und übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Änderungsantrag 31
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Berichte von Europol und Eurojust

Europol und Eurojust arbeiten ihre Jahresberichte aus und legen sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus besteht die Notwendigkeit, eine engere Verbindung zwischen Europol, Eurojust und der Entscheidungsebene der EU herzustellen. Die Berichterstattung an den Rat und das Europäische Parlament ist ein Weg, um wirkungsvollere Maßnahmen der EU zur Terrorbekämpfung sowie eine parlamentarische Kontrolle der Institutionen zu gewährleisten.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Nach den tragischen Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten hat sich die Bekämpfung des Terrorismus zu einer Priorität der Europäischen Union entwickelt. Die verheerenden Anschläge vom 11. März 2004 in Spanien haben jedoch gezeigt, dass die Bedrohung durch terroristische Anschläge auf europäischem Boden oder gegen die europäischen Interessen immer noch allgegenwärtig ist.

Die dramatischen Ereignisse in Spanien haben leider gezeigt, dass die Arbeitsmethode, die die Europäische Union seit 2001 anwendet, und die sich grundsätzlich auf eine empirische Logik stützt, heute an ihre Grenzen gestoßen ist. Das bedeutet, dass die Vorgehensweise dringend geändert werden muss. Die Europäische Union muss vorbeugend tätig werden und nicht länger ausschließlich reagieren. Sie muss ebenfalls systematischer vorgehen und ständig auf die Kohärenz der Rechtsvorschriften, die sie ausarbeitet, achten. Das bedeutet, dass im Rahmen einer realen politischen Linie auf der Grundlage klarer und deutlicher Konzepte gehandelt werden muss.

In diesem Zusammenhang sollen hier drei Leitlinien dargelegt werden, die den Überlegungen und den Maßnahmen des Rates und der Kommission zugrunde liegen sollten.

Zunächst sollten wir uns mit den Mitteln und Fähigkeiten ausstatten, mit denen jedes Ziel, das ins Visier genommen werden soll, genau ermittelt werden kann. In der Tat ist der Terrorismus keineswegs aus einem Guss: es gibt verschiedene Arten von Terrorismus. Wenn man sie angemessen bekämpfen möchte, muss man diese verschiedenen Arten unterscheiden und sie kennen.

Zweitens erfordert eine effiziente Reaktion ebenfalls ein modernes und realistisches Vorgehen gegen den Terrorismus, d.h. eine Vorgehensweise, die die äußerst engen Verbindungen berücksichtigt, die sehr oft zwischen den einzelnen terroristischen Vereinigungen, aber auch zwischen dem Terrorismus und der organisierten Kriminalität in großem Stil bestehen.

Wegen der angestrebten Kohärenz ist es drittens erforderlich, eine zu große Vielfalt von Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Terrorismus zu vermeiden und stattdessen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Normen anzustreben.

Die Regelungswut in diesem Bereich stiftet in der Tat bloß Verwirrung und führt zu Ineffizienz. Es ist z.B. bekannt, dass die Zusammenschaltung und die Vielfalt der verfügbaren Instrumente auf europäischer Ebene den Polizisten, die vor Ort konkret Informationen austauschen, die Arbeit sehr erschwert.

In dieser Hinsicht würde eine systematische Evaluierung der Politikansätze und der jeweiligen Ergebnisse es ermöglichen, die Mängel und Defizite zu ermitteln, und zudem die Maßnahmen klar zu umreißen, die sich als effizient erwiesen haben.

Die Analyse der von Europol und Eurojust seit ihrer Einsetzung geleisteten Arbeit stellt in diesem Zusammenhang sicherlich einen guten Ausgangspunkt dar. Es ist hinlänglich bekannt,

dass diese Einrichtungen derzeit nicht zur vollsten Zufriedenheit funktionieren. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 4./5. November 2004 im Übrigen deutlich auf die Notwendigkeit dieser Analysen hingewiesen und seinen Willen bekundet, Europol und Eurojust verstärkt einzusetzen, indem er den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, dessen Rolle und Befugnisse im Übrigen genau festgelegt werden müssten, auffordert, Fortschritte zu bewirken und die Mitgliedstaaten dazu aufruft, umfassend mit Europol und Eurojust zusammenzuarbeiten.

Schließlich wird es durch eine verstärkte Einbeziehung der Beteiligten vor Ort bei der Festlegung der Vorgehensweise sicherlich möglich, festzustellen, welche Maßnahmen in Zukunft getroffen werden müssen. So ist eine gute Kenntnis des Bedarfs und die Berücksichtigung der Erwartungen der einzelstaatlichen Polizeidienste unumgänglich, um zu einer guten Zusammenarbeit zwischen diesen zu gelangen, insbesondere im Rahmen von Europol. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die nationalen Polizeibehörden nur allzu oft Europol nicht so informieren, wie sie dies eigentlich tun müssten, was darauf zurückzuführen ist, dass sie sich den Mehrwert, den dies bei der Durchführung ihrer Aufgaben darstellen würde, nicht vergegenwärtigen.

Angesichts dieser Einstellung ist es daher unerlässlich, konkrete und überzeugende Antworten vorzubringen. In dieser Hinsicht wäre es sicherlich sinnvoll, zu Beginn die Annahme der wichtigsten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, die den Informationsaustausch betreffen (Zweckbestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, und demnächst Verfügbarkeit), aber angesichts der Erfordernisse der Polizeidienste vor Ort auch die Annahme eines Kodexes oder eines Handbuchs über geeignete Methoden für die Polizeibeamten, der ihnen auf sehr einfache und konkrete Weise den Rahmen erklärt, in dem sie handeln müssen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

2. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Königreichs Schweden

a) Tragweite der geprüften Texte

Die Initiative der Kommission geht davon aus, dass wegen der anhaltenden terroristischen Bedrohung nach wirksameren Lösungen gesucht werden muss. Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert daher einerseits, dass die Mitgliedstaaten Europol und/oder Eurojust systematisch Informationen über alle Personen übermitteln, die mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht werden, und andererseits, dass die Mitgliedstaaten „gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten“ untereinander die diesbezüglichen Informationen austauschen.

Der Entwurf des Königreichs Schwedens geht jedoch von der Feststellung aus, dass die Bekämpfung der Kriminalität sehr oft auf vertikale Weise erfolgt und die Maßnahmen ausschließlich entsprechend der Art des Delikts getroffen werden, ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob es sich um organisierte Kriminalität handelt oder nicht. Diese Vorgehensweise kann zu einer Situation führen, in der unterschiedliche Kompetenzbereiche, unterschiedliche Mandate im Rahmen der Zusammenarbeit, unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften oder Verfahren schließlich reale Hemmnisse für die Erhebung und den Austausch von Informationen auf Unionsebene darstellen.

Das Königreich Schweden bevorzugt daher einen horizontalen Ansatz und möchte den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Kriminalität an sich setzen und den spezifischen Befugnissen der nationalen Spezialeinheiten zur Bekämpfung der Kriminalität weniger Bedeutung beimessen. Ziel ist es, einen gemeinsamen und vereinfachten Rechtsrahmen für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu schaffen, der für alle nationalen Behörden mit Strafverfolgungsaufgaben gilt. In diesem System sollte die Zuständigkeit für die Aufdeckung oder Verhütung einer Straftat oder einer kriminellen Aktivität sowie für die diesbezüglichen Ermittlungen, die eine nationale Behörde nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dem betreffenden Land besitzt, von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Diese Behörde sollte befugt sein, in anderen Mitgliedstaaten verfügbare Informationen und Erkenntnisse ohne andere förmliche Anforderungen als jene, die in dem Rahmenbeschluss festgelegt sind, anzufordern und zu erhalten. Es sei mit Nachdruck darauf verwiesen, dass dieser gemeinsame Rechtsrahmen nur den Austausch von polizeilichen Informationen betrifft und somit die justizielle Zusammenarbeit unberührt lässt.

b) Komplementarität zwischen dem Vorschlag der Kommission und dem Vorschlag der schwedischen Regierung

Technisch setzt die Kommission in ihrem Vorschlag auf die Zentralisierung der Informationen bei Europol und Eurojust, während laut dem Vorschlag des Königreichs Schweden die Zentralisierung nicht weiter verfolgt, sondern der Informationsaustausch erheblich beschleunigt werden soll.

Der Text der Kommission bietet eindeutig den Vorteil, den Anwendungsbereich des Informationsaustausches auf alle terroristischen Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI auszuweiten, ohne dass diese auf die Liste der Personen und Organisationen beschränkt werden, die im Anhang des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem realen Mehrwert zulässig, den der Text der Kommission darstellt. Immerhin werden durch den Mechanismus, den sie einführen will, Verpflichtungen, die bereits anderweitig existieren, insbesondere im Rahmen des Europol-Abkommens und des Beschlusses des Rates zur Errichtung von Eurojust, im Großen und Ganzen bloß wieder aufgegriffen.

So müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 des Europol-Abkommens innerhalb ihrer Polizeidienststelle eine nationale Stelle errichten oder bezeichnen, die als Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dient. Diese nationale Stelle muss auf alle „entsprechenden nationalen Daten“ Zugriff haben und diese auf den neuesten Stand halten, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung an Europol. Die in Artikel 4 genannten „entsprechenden nationalen Daten“ betreffen durchaus auch die im Vorschlag der Kommission erwähnten terroristischen Anschläge, da Europol gemäß Artikel 2 des Abkommens ausdrücklich beauftragt wird, „sich mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten“.

Ebenso sieht der Beschluss des Rates über die Errichtung von Eurojust in seinem Artikel 12 bereits vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Anlaufstellen einrichten oder

benennen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass „*diese Einrichtung oder Benennung (...) im Bereich Terrorismus hohe Priorität (hat)*“. Wie im Vorschlag der Kommission wird in Artikel 9 und 12 des Eurojust-Statuts auf das nationale Recht verwiesen, was die Festlegung der Art und des Umfangs der gerichtlichen Befugnisse betrifft, die den nationalen Mitgliedern auf nationalem Hoheitsgebiet übertragen werden.

Auf den ersten Blick ist der Vorschlag des Königreichs Schweden im Vergleich zu den im Europol-Abkommen, dem Eurojust-Statut und der Initiative der Kommission entwickelten Systeme insofern recht interessant, als ein direkter Kontakt zwischen den spezialisierten Stellen ohne zusätzliche Bedingungen vorgesehen ist, mit Ausnahme derer, die intern bereits für Kontakte zwischen Strafverfolgungsbehörden vorgesehen sind; damit wird es möglich, bestimmte Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem spezifischen Aufbau des Gerichtswesens in jedem Mitgliedstaat zu beseitigen. Die Information kann daher schneller verbreitet werden, was selbstredend bei der Bekämpfung jeder Form von Kriminalität von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Mehrwert des schwedischen Textes könnte jedoch hinterfragt werden, zumal das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen bereits einen Mechanismus der polizeilichen Zusammenarbeit vorsieht, der sich grundsätzlich auf die gleichen Konzepte stützt.

Laut Artikel 39 des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien nämlich, „*dass ihre Polizeidienste sich untereinander nach Maßgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen Hilfe leisten*“. Artikel 46 ermöglicht es seinerseits jeder Vertragspartei im Einzelfall und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts, der jeweils betroffenen Vertragspartei ohne Ersuchen „*Informationen (mitzuteilen), die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können*“.

Bei der Prüfung der Texte treten jedoch nicht unwichtige Unterschiede zutage. So schränkt Artikel 39 die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten ein, „*sofern ein Ersuchen oder dessen Erledigung nach nationalem Recht nicht den Justizbehörden vorbehalten ist*“; diese Einschränkung erscheint im schwedischen Text nicht, in dem es in Artikel 4 lediglich heißt: „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen und Erkenntnisse, die im Besitz der zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind oder diesen ohne Zwangsmaßnahmen zugänglich sind, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten ... zur Verfügung gestellt werden können*.“

Laut Artikel 46 Absatz 2 wird der Informationsaustausch mit der betreffenden Partei „*über eine zu benennende zentrale Stelle*“ durchgeführt. Der direkte Informationsaustausch, d.h. der Austausch zwischen den einzelnen Diensten, der grundsätzlich in dem vom Königreich Schweden vorgeschlagenen System vorgesehen ist, ist hier lediglich ausnahmsweise gestattet, „*in besonders eilbedürftigen Fällen*“ und unter der Voraussetzung, dass die zentrale Stelle hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt wird.

Nach den Bestimmungen von Artikel 39 und 46 des Schengener Übereinkommens ist daher

nicht die gleiche Flexibilität möglich, wie dies im schwedischen Text bei der Weiterleitung von Angaben vorgesehen ist, und es besteht insbesondere weiterhin das Risiko von Hemmnissen im Zusammenhang mit dem inländischen Rechtssystem der Vertragsparteien: so ist sogar im Dringlichkeitsfall die direkte Kommunikation nicht möglich, wenn „*abweichende Regelungen im nationalen Recht*“ bestehen.

Der Vorschlag des Königreichs Schweden beinhaltet daher offenbar einen echten Mehrwert im Vergleich zum geltenden Recht. Es sei ebenfalls auf einen anderen Vorteil des vorgeschlagenen Systems hingewiesen, der darin besteht, grundsätzlich eine Frist festzusetzen (12 Stunden), um die beantragten Informationen weiterzuleiten. Die übermäßige Dauer des Verfahrens stellt in der Tat eines der Hemmnisse dar, das insbesondere bei Europol in der Praxis zu Schwierigkeiten führt.

Auch wenn der Mehrwert des schwedischen Textes gegenüber dem System gemäß Artikel 39 und 46 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens vom Schengen schließlich doch bloß gering ausfällt, so besitzt er zumindest den Vorteil, den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsdienststellen auf die 25 Mitgliedstaaten auszuweiten, die nicht alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen sind.

Angesichts dieser Erwägungen sowie angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, scheint es sinnvoll, die Vorteile, die die beiden von der Kommission bzw. dem Königreich Schweden vorgeschlagenen Systeme bieten, zu nutzen. Immerhin erfordert eine effiziente Politik des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten einerseits, dass bilateral schnell Informationen zwischen den spezialisierten Diensten ausgetauscht werden können, ohne dass die Gefahr besteht, dass dieser Austausch von den Problemen im Zusammenhang mit den Besonderheiten der jeweiligen Struktur des Gerichtswesens in den einzelnen Mitgliedstaaten paralyisiert wird. Zum andern ist die systematische Weiterleitung der wichtigsten Informationen an Europol und/oder Eurojust zu gewährleisten.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der kumulative Ansatz, der hier vorgeschlagen wird, mit den vom Europäischen Rat am 4. und 5. November 2004 dargelegten Perspektiven übereinstimmt. Der Rat hat ausdrücklich seinen Wunsch bekundet, dass im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus ab dem 1. Januar 2008 Informationen, soweit verfügbar, ausgetauscht werden. Danach kann innerhalb der Union jeder Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates, der bei der Ausübung seiner Tätigkeit bestimmte Informationen benötigt, diese von einem anderen Mitgliedstaat einholen, wobei die Strafverfolgungsbehörden des anderen Mitgliedstaates, der über diese Informationen verfügt, diese zu den mitgeteilten Zwecken unter Berücksichtigung der Erfordernisse der laufenden Ermittlungen in diesem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stellen muss.

Der Europäische Rat hat die Kommission im Übrigen aufgefordert, bis spätestens Ende 2005 Vorschläge im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Verfügbarkeit vorzulegen. Dies ist eine Gelegenheit, die unerlässliche Arbeit zur Vereinheitlichung der geltenden Normen aufzunehmen.

c) Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen

Der Text des schwedischen Vorschlags nennt ausdrücklich die Gründe, auf die eine

Strafverfolgungsbehörde sich berufen kann, um die Weitergabe von Informationen zu verweigern. Im Text der Kommission ist Derartiges jedoch nicht vorgesehen.

Wird in den Texten keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an Europol eingefügt, so dürfte, wenn man eine ausreichende Effizienz im Rahmen des Systems des Informationsaustausches gewährleisten möchte, nach dem Beispiel des Vorschlags des Königreichs Schweden eigentlich eine Bestimmung genügen, mit der die Mitgliedstaaten eigens dazu verpflichtet werden, jede Weigerung, Informationen weiterzuleiten, zu begründen.

d) Unterscheidung zwischen Informationen und Erkenntnissen

Sowohl die von der Kommission als auch die vom Königreich Schweden vorgeschlagenen Texte beschränken sich, im verfügbaren Teil und in der Begründung, ausdrücklich auf die Weitergabe von polizeilichen und gerichtlichen Informationen, d.h. bestehenden Informationen. In diesem Zusammenhang darf aber die Sammlung von Informationen, d.h. die Tätigkeit der Nachrichtendienste („intelligence“) nicht unberücksichtigt bleiben. Schließlich ist das Sammeln und der Austausch von Erkenntnissen bei der Bekämpfung des Terrorismus von grundlegender Bedeutung: Die infolge von Gerichtsverfahren oder polizeilichen Ermittlungen gewonnenen Informationen kommen oft zu spät.

Zusätzlich zum Austausch von polizeilichen Informationen müssen unbedingt auch Instrumente entwickelt werden, die die Weiterleitung von nachrichtendienstlichen Informationen („intelligence“) erleichtern, insbesondere im Rahmen der Einführung eines „Frühwarnsystems“.

e) Schutz personenbezogener Daten

Derzeit gibt es in unserem positiven Recht eine Vielfalt von Bestimmungen, die im Bereich des Datenschutzes angewandt werden können, insbesondere das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, das sozusagen eine Mindestgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf mehrere einschlägige Bestimmungen in dem Übereinkommen von Europol verwiesen, oder, für die Mitgliedstaaten, die durch das Übereinkommen von Schengen verbunden sind, auf die Bestimmungen über den Datenschutz im Übereinkommen von Schengen.

Der Wortlaut des Vorschlags für einen Beschluss des Rates sieht in dieser Angelegenheit keine spezifische Maßnahme vor. Der von der schwedischen Regierung vorgeschlagene Text jedoch fordert die Mitgliedstaaten grundsätzlich auf, „sicherzustellen, dass die geltenden Datenschutzregeln und -normen ... auch im Rahmen des ... Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden“.

Wegen der angestrebten Kohärenz sollte die Kommission insbesondere in Erwägung ziehen, eine Initiative zur Harmonisierung der bestehenden Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu ergreifen.

3. Europäisches Strafregister

Sowohl in ihrer Mitteilung als auch in der Begründung des Vorschlags für einen Beschluss des Rates verweist die Kommission auf den Nutzen, auf europäischer Ebene ein Register über strafrechtliche Verurteilungen und die Aberkennung von Rechten (Rechtsverluste) einzurichten (d.h. ein europäisches Strafregister). In diesem Zusammenhang teilt sie jedoch lediglich mit, sie werde „*ihre diesbezüglichen Analysen fortsetzen und vor der Unterbreitung eines Vorschlags zur Einrichtung eines solchen Registers die am ehesten geeigneten Lösungen erarbeiten*“. Ferner teilt sie mit, sie werde zu diesem Zweck eine Aussprache mit den Mitgliedstaaten einleiten. In den vier Mitteilungen über die Bekämpfung des Terrorismus, die sie am 20. Oktober 2004 veröffentlicht hat, wurde dieses Thema nicht wieder aufgegriffen; auch der Europäische Rat vom 4./5. November 2004 ist nicht weiter auf diesen Aspekt eingegangen.

Jeder weiß, und die derzeitige Lage ruft es immer wieder in Erinnerung, dass ein europäisches Strafregister sowohl im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus als auch der Bekämpfung jeglicher Form der organisierten Kriminalität von wesentlicher Bedeutung ist. Leider muss man feststellen, dass die konkreten Fortschritte in diesem Bereich sehr bescheiden sind, auch wenn durchaus Grund besteht, sich darüber zu freuen, dass im AStV eine politische Einigung über den Entwurf eines Textes erzielt wurde, mit dem der Austausch von Informationen über Strafregister erleichtert werden soll; im Zusammenhang mit diesem Text hat der luxemburgische Vorsitz die Mitgliedstaaten anlässlich des Rates Justiz und Inneres vom 25. Februar im Übrigen gemahnt, ihre parlamentarischen Vorbehalte aufzuheben, damit der Text rasch angenommen werden kann.

Die Kommission sollte daher der Verwirklichung dieses Ziels unbedingt echte Priorität einräumen und einen genauen und engen Zeitplan vorsehen. Abgesehen vom deutlichen strategischen Interesse erwarten die Bürger der Union diese Maßnahme zu Recht.

4. Transparenz bei Bankkonten und juristischen Personen

Die Mitteilung der Kommission erläutert, dass es unerlässlich ist, Rechtsinstrumente zu schaffen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten die Registrierung von Bankkonten ermöglichen, um die Inhaber dieser Konten zu ermitteln, und zwar parallel zur Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen, um das Vordringen krimineller Gruppierungen und terroristischer Vereinigungen zu vereiteln. Die Kommission hat diese Besorgnis in ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 2004 über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bekräftigt. Die Kommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass den Finanzauskunftsdiensten freier Zugang zu den Datenbanken der Banken gewährt wird. Die Informationen würden verschlüsselt bleiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie eine verdächtige Person oder eine verdächtige Gruppe von Personen im Zusammenhang mit einer terroristischen Bewegung betreffen.

Abgesehen davon, dass diese Vorschläge im Bereich des personenbezogenen Datenschutzes wichtige Fragen aufwerfen, sei darauf verwiesen, dass weder die genauen Modalitäten noch der Zeitplan für ein europäisches Strafregister festgelegt wurden. Und nicht nur dass: Die

Kommission sollte das Parlament darüber informieren, welche Priorität sie diesem Dossier beimisst, und sie sollte auf jeden Fall Fristen festlegen.

1.4.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten
(KOM(2004)0221 – 15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: István Szent-Iványi

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit den Ereignissen des 11. September gab es alarmierende und weitreichende Veränderungen in der Sicherheitsdimension sowie bei den zivilen und internationalen Menschenrechtsstandards und -normen in Europa und im Rest der Welt. Zwar erfolgten diese Veränderungen vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Terrorismus, aber viele der ergriffenen Maßnahmen hatten bei der wirkungsvollen Bekämpfung des Terrorismus und der Erhöhung der Sicherheit der Menschen wenig Erfolg (siehe zum Beispiel die Terroranschläge in Madrid), sondern befassten sich eher mit der Neudefinierung von Rechten und Normen und der Ausdehnung von Kontrollen und Restriktionen.

Der Verfasser begrüßt den Entwurf eines Beschlusses des Rates als wichtigen Schritt hin zu einer besseren Koordinierung der Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den EU-Behörden, Europol und Eurojust und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten. Der Verfasser stellt jedoch fest, dass der Entwurf eines Beschlusses nur eine in einer Reihe von legislativen Maßnahmen darstellt, die erforderlich sind, um eine weitreichende wirkungsvolle Zusammenarbeit möglich zu machen. Er ist auch der Ansicht, dass unbedingt die Notwendigkeit hervorgehoben werden muss, das empfindliche Gleichgewicht zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und den Menschenrechten zu halten, und glaubt, dass deshalb dieser Legislativvorschlag eine Klausel über den Datenschutz beim Austausch und der Verwendung von Informationen enthalten muss.

Aus diesen Gründen legt der Verfasser Änderungsanträge vor, die die Position des Parlaments

verteidigen, dass der Austausch von Informationen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten in den Mitgliedstaaten der EU bei gleichzeitiger Einhaltung des internationalen Datenschutzstandards nicht von dem Bereich der ständigen und effektiven Zusammenarbeit innerhalb der EU-Institution, zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, ihren Bewerberländern und ihren künftigen Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und den USA ausgenommen werden sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 5	
(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und aufgrund der erforderlichen Reziprozität auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(5) Da die Ziele der geplanten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, und aufgrund der erforderlichen Reziprozität durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und auf Ebene der Union besser zu erreichen sind, kann die Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Maßnahmen verabschieden. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Begründung

70% der über Europol ausgetauschten Informationen werden bilateral ausgetauscht, und dieser Änderungsantrag trägt dieser Realität Rechnung.

Änderungsantrag 2 Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die Mitgliedstaaten sind entschlossen, weitere Schritte in Richtung der raschen

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Ratifizierung aller für die Bekämpfung des Terrorismus maßgebenden internationalen Übereinkommen und Protokolle sowie der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens zu unternehmen, und haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Prozess der universalen Ratifizierung der mit der Bekämpfung des Terrorismus zusammenhängenden maßgebenden internationalen Instrumente durch Drittstaaten und die Bereitstellung von Hilfe und technischer Unterstützung durch diese Länder bei der Umsetzung dieser Instrumente weiter zu fördern.

Begründung

Die Ratifizierung der Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens ist erforderlich, um ein umfassenderes Europol-Mandat sowie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit beim Informationsaustausch mit einem Drittland, wie zum Beispiel den USA, sicherzustellen. Die EU sollte die universale Ratifizierung der maßgebenden internationalen Vereinbarungen durch die Bewerberländer und die Drittländer, die Schwierigkeiten bei der Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten haben, und die Bereitstellung von Hilfe und technischer Unterstützung bei deren Umsetzung fördern.

Änderungsantrag 3 Artikel 2 Absatz 6

6. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass relevante Informationen, die in Dokumenten, Akten, Informationspunkten, Gegenständen oder anderen Beweismitteln enthalten sind, die im Zuge von Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beschlagnahmt oder eingezogen wurden, den Behörden anderer interessierter Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten unmittelbar zugänglich gemacht oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können, wenn dort Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten durchgeführt werden bzw.

6. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass relevante Informationen, die in Dokumenten, Akten, Informationspunkten, Gegenständen oder anderen Beweismitteln enthalten sind, die im Zuge von Ermittlungen oder strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten beschlagnahmt oder eingezogen wurden, den Behörden anderer interessierter Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsakten unmittelbar zugänglich gemacht oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können, wenn dort Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten durchgeführt werden bzw.

eingeleitet werden könnten oder diese Straftaten Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind.

eingeleitet werden könnten oder diese Straftaten Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sind; **Mitgliedstaaten, die solche Informationen erhalten, verpflichten sich, diese gemäß den gleichen Geheimhaltungsstandards wie den vom übermittelnden Staat angewandten zu schützen und den übermittelnden Staat unverzüglich über damit zusammenhängende Informationen zu unterrichten, die ihnen vorliegen.**

Begründung

Man muss darauf vertrauen können, dass Informationen mit der angemessenen Sicherheit behandelt werden und dass die Weitergabe von Informationen nicht nur in eine Richtung geschieht.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4 a

Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorlage und der Austausch von Informationen, die gemäß diesem Beschluss erforderlich sind, und ihre anschließende Verwendung entsprechend den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der bestehenden Standards und Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes und des Schutzes des Einzelnen vor Datenmissbrauch, stattfinden.

Änderungsantrag 5
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5 a

Berichte von Europol und Eurojust

Europol und Eurojust arbeiten ihre Jahresberichte aus und legen sie dem Rat

und dem Europäischen Parlament vor.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus besteht die Notwendigkeit, eine engere Verbindung zwischen Europol, Eurojust und der Entscheidungsebene der EU herzustellen. Die Berichterstattung an den Rat und das Europäische Parlament ist ein Weg, um wirkungsvollere Maßnahmen der EU zur Terrorbekämpfung sowie eine parlamentarische Kontrolle der Institutionen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 6
Artikel 5 b (neu)

Artikel 5 b

Machbarkeitsstudie

Die Kommission führt eine Machbarkeitsstudie über die Bereitschaft und Fähigkeit der Bewerberländer und der europäischen Nachbarländer durch, an dem Informationsaustausch über terroristische Straftaten beteiligt zu werden, und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um ihre Teilnahme zu erleichtern.

Begründung

Es sollte geprüft werden, ob es möglich ist Bulgarien, Kroatien, Rumänien und die Türkei an dem Informationsaustausch im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zu beteiligen und wie dies geschehen kann, um die Zusammenarbeit auszudehnen und die Bewerberländer auf ihre Aufgaben als Mitgliedstaaten vorzubereiten.

Der geographische Erfassungsbereich der Studie sollte auch auf die Bereitschaft und Fähigkeit der europäischen Nachbarstaaten ausgedehnt werden, an diesem Informationsprozess mitzuwirken.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten
Verfahrensnummer	(KOM(2004)0221 – 15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	István Szent-Iványi 13.9.2004
Prüfung im Ausschuss	15.3.2005 29.3.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	30.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 49 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vittorio Emanuele Agnoletto, Angelika Beer, André Brie, Philip Claeys, Simon Coveney, Ryszard Czarnecki, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Bogdan Klich, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Francisco José Millán Mon, Pierre Moscovici, Baroness Nicholson of Winterbourne, Raimon Obiols I Germà, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, Bernd Posselt, Michel Rocard, Raúl Romeva i Rueda, José Ignacio Salafrañca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, Konrad Szymański, Charles Tannock, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikiienė, Carlos Carnero González, Alexandra Dobolyi, Árpád Duka-Zólyomi, Hélène Flautre, Kinga Gál, Jaromír Kohlíček, Pasqualina Napoletano, Doris Pack, Athanasios Pafilis, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas, Anders Samuelsen, Inger Segelström, Csaba Sándor Tabajdi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Christofer Fjellner, Bronisław Geremek

9.3.2005

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten
(KOM(2004)0221 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Antonio López-Istúriz White

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Kampf gegen den Terrorismus muss eines der vorrangigen Ziele der Europäischen Union sein. Sie hat die erforderlichen Mechanismen einzurichten und darf in ihren Bemühungen nicht nachlassen, durch die es möglich wird, die Güter zu schützen, die uns am meisten am Herzen liegen: das Leben und die Freiheit unserer Bürger.

Die schrecklichen Anschläge vom 11. September haben gezeigt, dass die Schlacht gegen den Terrorismus das vorrangige Ziel der Europäischen Union sein muss. Schrecklicherweise erwachte Spanien am Morgen des 11. März 2004 blutüberströmt. Wieder einmal suchte uns der Terror mit blinder Grausamkeit heim, und diesmal auf europäischem Boden, in einem Land, das seit Jahrzehnten unter den Machenschaften von niederträchtigen und kaltblütigen Mördern leidet.

Der 11. März stellt einen Wendepunkt in der Geschichte Europas und damit in der Geschichte der Europäischen Union dar. Der Terrorismus attackierte unser gemeinsames Projekt, unser System des friedlichen Zusammenlebens, der Demokratie und der Freiheit. Es war ein Angriff auf das Leben selbst, dessen Opfer die Europäer wurden.

Es wurde notwendig, die Mittel für die Bekämpfung des Terrorismus aus einer neuen Perspektive heraus näher zu bestimmen: Der Terrorismus darf nicht als ein monolithisches Phänomen betrachtet werden. Wir können den Schluss ziehen, dass es beim Terrorismus verschiedene Arten gibt, die sich, wenn sie auch alle gleich verabscheuungswürdig sind, durch die eingesetzten Mittel, die verschiedenen verfolgten Strategien, ihre Täter oder Tätergruppen und die unterschiedlichen schrecklichen Auswirkungen ihrer Anschläge unterscheiden. Deshalb ist es notwendig, dass wir jedes einzelne Ziel, das wir bekämpfen wollen, genau bestimmen und geeignete Mechanismen einrichten, damit wir jedes Einzelne

von ihnen, jede Art von Terrorismus bekämpfen können.

Dieser Kampf darf sich aber nicht ausschließlich auf Reaktionsmechanismen stützen. Es liegt auf der Hand, dass die beste Art der Bekämpfung der verschiedenen Arten von Terrorismus ihre Verhinderung ist.

Der bilaterale und rasche Informationsaustausch zwischen den spezialisierten Diensten der Mitgliedstaaten und die Möglichkeit, die Übermittlung der wichtigsten Informationen an Europol und/oder Eurojust systematisch sicherzustellen, stellen entscheidende Maßnahmen für die Verhinderung von terroristischen Anschlägen dar. Um diesen Informationsaustausch effizient zu gestalten, ist es aber notwendig, das Vertrauen zwischen den Polizeidiensten der verschiedenen Mitgliedstaaten zu stärken und gemeinsame Kriterien für die Auswertung zu schaffen um sicherzustellen, dass die Daten von Europol und den Mitgliedstaaten auf die gleiche Art ausgewertet werden.

Was die Einführung eines europäischen Strafregisters angeht, ist es erstaunlich, dass der Rat es überhaupt nicht erwähnt. Wir meinen, dass wir ehrgeiziger sein müssen als die Kommission und uns nicht darauf beschränken dürfen, die Schaffung eines Registers für Verurteilungen und Rechtsverluste auf europäischer Ebene nur zu empfehlen. Wenn wir den Terrorismus wirklich verhindern wollen, dürfen wir uns nicht damit begnügen, von der Zweckmäßigkeit der Schaffung einer solchen Registers zu träumen, sondern wir müssen bei Kommission und Rat darauf drängen, dass sie ihre Anstrengungen auf die effektive und unverzügliche Schaffung dieses Registers konzentrieren, dies umso mehr, als der Zweck, zu dem es eingerichtet wird, die Erreichung unserer Ziele erleichtern würde: die Überwindung des Terrorismus, die Gewährleistung des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der Schutz der Freiheit, der Demokratie und vor allem des Lebens unserer Bürger.

Keine Schwierigkeit darf ein Hindernis für den wirksamen Schutz der Freiheit und des Rechts auf Leben sein. Kein Hindernis darf - und sollte der Aufwand noch so groß sein, den die 25 unternehmen müssen, um es zu überwinden - die Erreichung unseres gemeinsamen Ziels aufschieben.

Deshalb halten wir den Vorschlag für einen Beschluss des Rates für zweckmäßig, denn er wird einen positiven Beitrag zur Erreichung unseres vorrangigen Ziels, den Terrorismus zu verhindern, zu bekämpfen und zu überwinden, leisten. Allerdings empfehlen wir, dass der Rat die Initiativen vorlegt, die für das Ziel notwendig sind, die Schaffung des europäischen Strafregisters zu erleichtern.

VORSCHLAG

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, den Vorschlag für einen Beschluss zu billigen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0221 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Antonio López-Istúriz White 24.11.2004
Prüfung im Ausschuss	19.1.2005 2.2.2005 7.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	7.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Bert Doorn, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Klaus-Heiner Lehne, Marcin Libicki, Alain Lipietz, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Daniel Stroz, Theresa Villiers, Diana Wallis, Nicola Zingaretti, Jaroslav Zvěřina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Nuno Alvaro, Jean-Paul Gauzès, Luis de Grandes Pascual, Adeline Hazan, Barbara Kudrycka, Kurt Lechner, Evelin Lichtenberger, Arlene McCarthy, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Harald Ettl

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0221- 15599/2004 – C6-0007/2004 – 2004/0069(CNS))			
Rechtsgrundlage	Art. 39 Abs. 1 EUV			
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 93 und Art. 51			
Datum der Konsultation des EP	22.4.2004			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.9.2004			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.9.2004	JURI 15.9.2004		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses				
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Antoine Duquesne 27.7.2004			
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)				
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/			
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/			
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000			
Konsultation d. Ausschusses d.Regionen Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000			
Prüfung im Ausschuss	27.4.2004	5.10.2004	31.3.2005	24.5.2005
Datum der Annahme	0.0.0000			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Nuno Alvaro, Edit Bauer, Mario Borghezio, Mihael Brejc, Maria Carlshamre, Giusto Catania, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Fausto Correia, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Rosa Díez González, Antoine Duquesne, Elly de Groen-Kouwenhoven, Lívia Járóka, Timothy Kirkhope, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Edith Mastenbroek, Jaime Mayor Oreja, Claude Moraes, Martine Roure, Amalia Sartori, Inger Segelström, Ioannis Varvitsiotis, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Frederika Breyers, Ignasi Guardans Cambó, Luis Francisco Herrero-Tejedor, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Mary Lou			

	McDonald, Antonio Masip Hidalgo, Javier Moreno Sánchez, Bill Newton Dunn, Herbert Reul, Marie-Line Reynaud, Agnes Schierhuber,
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Antonio López-Istúriz White
Datum der Einreichung – A6	26.5.2005 A6-0160/2005
Anmerkungen	...